

## Weisung 201511026 vom 19.11.2015

laufende Nummer: 201511026

Geschäftszeichen: POE / AV / GS / CF – 1236 / 5611 / 6401.3 / 7919 / 1918.2 / II-1203.8 / II-1210 / II-5020 / 3313 / 3317 / 1001

Gültig ab: 19.11.2015                      Gültig bis: 31.12.2016

Einführung von: 19.11.2015                      bis: 31.12.2016

Weisung:                      SGB III                          SGB II      
Info:                              SGB III                          SGB II   

Relevanz § 50 Abs. 3 SGB II:                     

nur für den internen Dienstgebrauch / keine Veröffentlichung im Internet:                     

**Titel:** Ergänzende Regelungen zur Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten für nicht privilegierte Drittstaatsangehörige (Drittstaatler<sup>1</sup>.)

**Bezug:** [HEGA 05/2011 - 08 Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten](#)

Verweis in Bezugsdokument zu erstellen:   

### Aufhebung von Regelungen:

#### Zusammenfassung:

Die bestehende Weisung zur Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten wird im Hinblick auf die aktuellen Zuwanderungsströme von Drittstaatlern, insbesondere Flüchtlingen, ergänzt. Es werden bestimmte Verfahrenskonkretisierungen im allgemeinen Umgang mit Dolmetscher- und Übersetzungsdienstleistungen, aber im Besonderen der Umgang und die Handlungsweisen bezogen auf Angehörige von Drittstaaten beschrieben (in der HEGA 05/2011 – 08 unter Punkt 3.1.2 - Andere Fälle).

#### Kontexteinordnung:

Kundinnen und Kunden mit Sprachbarrieren sollen so früh wie möglich bei der Geltendmachung von Sozialleistungen und Arbeitsmarktintegration unterstützt werden. Unabhängig davon steht das eigene Erlernen der deutschen Sprache durch die Kundin bzw. den Kunden im Vordergrund, da wiederholt angebotene, ggf. sogar verstetigte Dolmetscherdienstleistungen kein geeignetes Mittel sind, um die im Arbeitsmarkt faktisch gegebene Sprachbarriere zu überwinden.

<sup>1</sup> Ausländische Personen, denen nach HEGA 05/2011 – 08 Punkt 3.1.2 keine generelle Kostenbefreiung gewährt werden kann und für die keine zwischenstaatlichen Abkommen bestehen.

## **1. Ausgangssituation**

Angesichts der steigenden Zuwanderung von Drittstaatlern werden zukünftig deutlich mehr Kundinnen und Kunden ohne bzw. mit nur geringen Deutschkenntnissen die Sozial- und Beratungsleistungen der Dienststellen der BA und der gemeinsamen Einrichtungen in Anspruch nehmen.

## **2. Auftrag und Ziel**

Ziel ist, die Handlungssicherheit der Dienststellen im Umgang mit Dolmetscher- und Übersetzungsdienstleistungen bezogen auf Drittstaatler zu stärken und mit ersten ergänzenden flexibleren Regelungen den Zugang zu den Sozial- und Beratungsleistungen in Dienststellen der BA und in den gemeinsamen Einrichtungen für Kundinnen und Kunden mit fehlenden oder nicht ausreichenden Deutsch - Sprachkenntnissen zu ermöglichen.

### **2.1 Mündliche Übersetzungen im Kundengespräch mit Drittstaatlern (Dolmetscherdienstleistungen)**

Zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind zu beauftragen, soweit die Situation dies erfordert.

Eine Kostenübernahme ist möglich, sofern und solange kostenlose Alternativen nicht zur Verfügung stehen und nach den Gegebenheiten des Einzelfalls ohne Dolmetscherin oder Dolmetscher die Einleitung / Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nach rechtsstaatlichen Grundsätzen sonst nicht möglich erscheint.

### **2.2 Schriftliche Übersetzungen von Dokumenten (Übersetzungsdienstleistungen)**

Für die Übersetzung von amtlichen Dokumenten und Schriftstücken, die eine rechtliche Wirkung nach sich ziehen, sind grundsätzlich zertifizierte Dolmetscher- und Übersetzungsdienste einzuschalten. Vom Einsatz von Übersetzungssoftware ist im Hinblick auf den hohen Anpassungsbedarf der damit übersetzten Schriftstücke abzusehen.

Grundsätzlich gelten die Regelungen gemäß § 19 Abs. 2 SGB X. Sofern die Kundin bzw. der Kunde aber nachvollziehbar darlegt bzw. die Umstände keine andere Annahme zulassen, als dass aufgrund der persönlichen Fluchtsituation die Selbstbeschaffung einer notwendigen Übersetzung von Dokumenten auch unter Fristsetzung nicht möglich bzw. nicht zu erwarten sein wird, kann die Übersetzung im notwendigen Rahmen sogleich durch die Dienststelle veranlasst werden. Soweit die Festsetzung eines angemessenen Aufwendersatzes der dafür entstandenen Kosten bei Berücksichtigung der fluchtbedingten finanziellen Möglichkeiten der Kundin bzw. des Kunden als unverhältnismäßig erscheint, kann diese entfallen.

#### Möglichkeit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III

Die notwendigen Kosten für die Übersetzung von Zeugnissen und sonstigen Unterlagen können für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende sowie für Ausbildungssuchende nach § 44 SGB III, für den Rechtskreis SGB II in Verbindung mit § 16 Abs. 1 SGB II, übernommen werden, wenn es für die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig ist. Darüber entscheidet im Einzelfall die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft.

Nach § 131 SGB III können, befristet bis zum 31.12.2018, auch Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen und aufgrund des § 61 des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, Leistungen aus dem Vermittlungsbudget erhalten, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu

erwarten ist. Dies gilt derzeit ausschließlich für Personen aus den Herkunftsländern Eritrea, Irak, Iran und Syrien.

### **3. Einzelaufträge**

Die Agenturen für Arbeit

- organisieren entsprechend der örtlichen Notwendigkeiten Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen,
- stellen sicher, dass vorhandene Fremdsprachenkenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf freiwilliger Basis genutzt werden,
- nutzen Angebote von Netzwerkpartnern (Begleitpersonen der Kundin bzw. des Kunden, soziale Verbände, ehrenamtliche Einrichtungen, etc.),
- informieren bei Bedarf die Fachdienste im Rahmen der Beauftragung über notwendige Dolmetscherdienste.

Den gemeinsamen Einrichtungen wird empfohlen, die vorliegende Weisung analog anzuwenden und

- entsprechend der örtlichen Notwendigkeiten Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen zu organisieren,
- vorhandene Fremdsprachenkenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf freiwilliger Basis zu nutzen,
- Angebote von Netzwerkpartnern (Begleitpersonen der Kundin bzw. des Kunden, soziale Verbände, ehrenamtliche Einrichtungen, Dolmetscherdienste des kommunalen Trägers etc.) zu nutzen, sofern möglich und sinnvoll,
- bei Bedarf die Fachdienste im Rahmen der Beauftragung über notwendige Dolmetscherdienste zu informieren, soweit die Dienstleistung im Rahmen des Service-Portfolios der BA für gemeinsame Einrichtungen eingekauft wurde.

Die Internen Services Personal

- informieren die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Einschränkung, dass eine Inanspruchnahme des Rahmenvertrages für die Übersetzung von Dokumenten für die gemeinsamen Einrichtungen nur nach erfolgtem Einkauf der Serviceleistung A.4 Interner Dienstbetrieb möglich ist.

### **4. Info**

Verweis auf Information 201511027

### **5. Koordinierung**

entfällt

### **6. Haushalt**

#### Dolmetscher- und Übersetzungsdienstleistungen aus dem Verwaltungs(kosten)budget

Die Kosten sind bei den Finanzpositionen

- 5-511 01-00-0004 (SGB III – Sonstige Dienstleistungen Externer) bzw.
  - 7-511 01-02-0004 (SGB II – GruSi Sonstige Dienstleistungen Externer)
- zu buchen.

#### Möglichkeit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III

Die Kosten können aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III, für den Rechtskreis SGB II in Verbindung mit § 16 Abs. 1 SGB II) bei folgenden Finanzpositionen erstattet werden:

- 2-685 11-00-2241 (SGB III bei Förderung der Anbahnung einer Beschäftigung),
- 2-685 11-00-2245 (SGB III bei Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung),
- 3-681 01-00-4611 (SGB III - Reha - Förderung aus dem Vermittlungsbudget),
- 7-685 11-01-2241 (SGB II bei Förderung der Anbahnung einer Arbeitsaufnahme),
- 7-685 11-01-2245 (SGB II bei Förderung einer Arbeitsaufnahme),
- 7-685 11-01-4611 (SGB II - Reha - Förderung aus dem Vermittlungsbudget).

Die Leistungsbescheinigung ist jeweils von der fachlich zuständigen Stelle abzugeben.

## **7. Beteiligung**

entfällt

Gez. Michael Kühn

Geschäftsführer  
Personal / Organisations-  
entwicklung

Gez. Johannes Pfeiffer

Geschäftsführer  
Arbeitslosenversicherung

Gez. Eva Strobel

Geschäftsführerin  
Grundsicherung